Heüt am Ende gesezten Jahr, und Tag ist zwischen dem H: Franz Johann Jendl Inhaber des sogenanten Laschkauer Feldhöfels als Verkäufer an Einem, dann dem H: Joseph Zeiner von Mährisch Trübau als Erkäufer am anderen Theile nach Vorhörung dem Löbl: K: K: Staats herrschl: Konitzer Wirthschafts Oberamte gemachter Anzeüge nachfolgender Kauf= und Verkaufs Kontrakt Vestgesezet, und geschlossen worden;

1tens Verkaufet gleich gedachter H: Franz Jendl ihme H: Joseph Zeiner seine eigenthümliche Grossansiedlung Laschkauer Schäfler Feldhöfel genant, bestehend in einem Zeiner 2 Kamer, Kuhel, Vorhaus, und kleinen Koller von guten Materiale, einer Scheüer, und einen Schafstalle, mit nachfolgenden Grundstücken, und zwar:

An Ackern	Niwa nad Kothardem	86 Mrz	8 2/4 ꝛc.
	Dolni Niwa etc	114 "	10 1/2 —
	za Stodolau	40 "	.....
	Leyak	8 "	10...
	Pod Chalaupky Schaflers Feld	5 "	5...
	" Pryhonem etc	3 "	15..
	U Wrzesnie .. etc	1 "	4..
	Pod Kothardem	16 "	2 1/2 —
An Wiesen	im Obern Teuch	12 "	6 1/4 —
	bei Rakowa	10 "	— 2/2 —
An Gärten	bei der Schaflerey	2 "	— 9 1/4 —
An Hüttungen	der Viehtrieb	2 "	— 10 —
	Jallowetz	17 "	14 2/2
	Dolni Niwa	17 "	1 "
	In einem	341 Mrz:	2/4 ꝛc.

dann mit allen Verbündlichkeiten, und Gerechtsamen, wie er solche genossen, oder zu genössen befugt wäre, um eine

abgemachte Kaufsumme von Vierzehntausend, vierhundert Gulden rheinisch
und zehn der Frau Verkäuferin Spranzig Gulden rheinisch zugemachten
Leihkaufgeld.

2tens. Ist der Käufer verbunden, zu sammen die Verkäufer gleich immassen
aus abgelassig ihr Kaufgestellung nur anzugeben von fünfhundert Gulden
zu nehmen und bis 6ten September d.J. Achthundert dann von jetzt
dato an binnen 2 Monathen vierthausend, und in vier Quartalen
Einhundert Gulden, dann übernimmt per zweitausend Gul-
den aber binnen seinen Jahre und Tag zu bezahlen, und jede Rate
bis zur gänzlichen Abtragung Ihres Kaufgestellung da gegenwärtig mit
Kaufschilling Gulden Verkäufer pro Speciale hipoteca Grund Bäuerlich
zu bestellen.

3tens. Ist der Käufer in Auszahlung seiner bedungenen Kaufgestellung stabem sich
wegs saumig zeigen, sehr aber zu sein verbunden solche pünktlich zu bezah-
len, so hat sich der Verkäufer das Recht sich mit ausgedrücklich compet, sogleich
Exekution der Waare auf in Ihr übernommenen eigenen Schaden, und
Unkosten ohne allen gerichtlichen Umstandlung zu nehmen Exekution zu
führen zu können; Falls jedoch der Käufer einige Fahrnis auf wa-
ren für mich als in dem gemeinen gut mit weiter Verkäufer sollte, so ist
demselben verbunden den richtigen Kaufgestellung, jedoch zu Ein-
gang abzutragen, und sonder Einwendung zu zahlen mehr Kat.

4tens. Liegt den Ihr Käufer ab von 1ten November 793 anfangend alljährlich
und in Monatlichen Termine anzuzahlen:

Von 276 Mgn:	Zehnen a	1/:	12 k:	331/: 43 k: 2 d.
" 22 "	6¾ " Weizen "	2/:		44 " 50 " 2¾
" 2 "	9½ " Gärsten	2/:	16 "	5 " 50 " 2½
" 29 "	9½	Hühner	14 "	0 " 14 " 1½
			zusammen	391/: 39 x ½ d.

in die obrigkeitliche Kanzley zu bezahlen, und nebst dem sind auch
Sechzig Stein 4 Maas Haaber in die obrigkeitliche Kasten
amt in Halina, und in guter Qualität alljährlich abzuführen, und
abzuliefern, so lang, als der Käufer die Felder sein eigen nennt mit einem
Pflug Kapital inventirt haben wird, nach wegen Einzahlung und die
selbst Kaufschaft eines Kaufschaft zu Verbleiben sah, wobei jedoch der obrig-
keit die Freiheit in jedem Wege vorbehalten bleibt, das derselbe wie dem Falle,
wenn Ihr Käufer über Zug oder lang mit bemerkung der abgemach-
ten Zahlungen nicht pünktlich erscheinen sollte, berechtigt sein,
nach einer Aufkündigung 6 Wochentlichen Erwartung Frist,
ohne gerichtliche Umstandlung sein legale zu nehmen, und Exekution
seinen Schuldner an seinem eigenen Leibe zu führen zu können. Sogegen

5tens. Erhält der Ihr übernehmende zum Pflug 2 Pferde 18 Jahr alt und eine, und
2 Ochsen Schwarz weiß dann alles Gesandte Feldgeräthschaft gute Gattung,
nicht minder der seinige Vorräthige Einsaat an Körner, als Erbs, Hä-
ring und Gramat gegen dem jedoch, das derselbe dem Verkäufer die hier-
zu benöthigten Scheunenräume mit achtzig sieben Gulden 38 Kr.
Einzuräumen hat, und da nun diese Einsaat wie folgt gattirt ist:

20 Mgn	Weizen a	1/:	55 k:	38/: 20 k:
15 "	Korn	" 1 "	28½ "	22/: 7½ "
13 "	Erbs	" 1 "	30 "	10/: 30 "

verrechnet worden, folglichen der Verkäufer mir diesen Vorschuß

per Siebenzig neun Gulden 57 kr. C. M. gesetzt in Landmünz die Verkäufung ge-
schehen müsse, so soll der Käufer theil ihnen davon baarem gelt Siebenzig Gulden
40 kr. gelt zu machen. Similiter und

6. Soll der K. Käufer schuldig seyn sämmtlichen Hausgesinde die verfallene
1794 rückständige Lohn und Deputat abzureichen, sowie auch ihnen gesinde
die gesetzte Anzahl von 10 Faßen Erdäpfel, 2 Metzen angebauten Haaber
und 2 maaß Flachs anzusolegen, wie auch dem Wirthschafter Carl Simonine
Deputat gemäßend 20 Metzen Haber, und 2 Pfund Schmer schuldig-
gebunden, wasmen wo Carl abwesend bin sich Simonine d. K. in äußerst
dem sämtlichen Wirthschaft zu tragen hat; gleichermaßen soll K. Käufer ver-
schrieben

7. Dem Zimmermann Carl Bengui und Hafner Vogel den gemüß den
Contract selbend überlassenen, und an dem Hüttung gemachten abzug für
das laufende, und künftige 795 Jahr gegen den Grund jährlich 1 fl. 15 kr. zu
belassen.

8. Die Zinß- und andern Natural Leistungen betragen, sowie auch der Vor-
spann und alle ärarischen Gemeind anlagen soll der übernehmer zu
bezahlen von selbsten zu verrichten, als der abzutretende nur lediglich die
auf fallende Quote, und sonstige Nach anlagen nie gelde zu bestandigen
gehabt auf dessen Antheil berechnet wird; wasgestalten die Ver-
gütung selbem für gelieferte Naturalien in Landtarifmäßigen baar-
schaft angemessen, und die etwa auf Wagen und Pferden geschadnetel-
lenmäßige Ausgleichung ihnen ganz zu gute gehen verbleibt.

9. allenfallig, und ohne Verschulden K. K. Hauses sich ereignenden un-
gemach Schaden am Hofgebäude, oder Grund Stücken fallet dem K. übern-
nehmer von solchen zu gute last, und wird demselben gestattet, die ge-
gemwärtige zu wohl, als tüchtig nothwendige Dachlichkeit, ohne wird-
dessen Gutsatz der Unterthanen Schuld, minder ohne abzug Brit zu
tragen, und auf nimmer zu bestimmen, und die Strafen gemessen
den ihm wirklichen Grund Stücken, Stück zu gutem und Haferbauen
Land so wird schadens unersetzt auf seinen eigenen Unkosten zu unterhalten

10. Soll übernehmer nicht berechtiget sein, die in Lehen sich übertragenen
Grund Stücke ohne bewerig mesallianz abzug Brit lichen bewilligung
an andere weiter Verkäufen einzuräumen, sollte jedoch
demselben zur Verstattung dieses Grund Stücke die Bewilligung von Brit
den abzug Brit mesallianz gelten, so fall sich der Verbauende Theil auf dem-
lichen wen der all- andern äußerem Theil seinen Lehens an sich
abzunehmen zu Lassen.

11. Ist gegen dessen übernehmen von Fruchtsetzung des gemeindlichen Cau-
tionale gebürer Einsatz, dasselbe Verbunden, jeden Veränderungs
Fall der Herrschaft, welchen sich dann andermeitig Verbauende Lehens Fall
anzeigen dürfte, dieß Monat und Jahr dem abzug Brit lichen Brit
pflicht anher anzeigen, und die Taxmäßig gemessenheit gebühr
so wie jeder Lehens Empfänger anzeigen zu entrichten.

12. Und da
der Übernehmer das Zollbaumen eigenthümlich sich gehalten selbes stets
fürnich übernehmt, so ist der Verpflichtet die etwa seinen gut gesetzen
Zoll vermehren zu gunsten Imperial Aerario selbst zu tragen. Endlichen und

13ten Darf der hl: Käufer sich nie beigehen lassen, die Brandweinerzeugung, oder sonstigen Getränk ausschank unter sonst zugewärtigenden Konfiskazions-Strafe zu betreiben, vielweniger das obrigkeitliche Jagdregale auf was immer Art zu beirren.

Alles getreulich sonder Gefährde.

Zur unbrüchigen Verhaltung allolstehender Bedüngnüsse, und Verbündlichkeiten sind von gegenwärtigen Kontrakt zwei gleichlautende Exemplarien verfast, und solche nicht nur von den Kontrahierenden Theilen, sondern auch von den nachstehenden Herren zeigen /: denen letzteren jedoch ohnachtheilig :/ eigenhändig unterschrieben, und mit beidrügung ihrer gewöhnlichen Petschafte Korabori ret worden.

So geschehen in Laschkauer Feldhöfel am 18t August 794.

(L. S.) Melchior Gelinek
Bürgermeister
von Konitz als erbetener
Zeug

(L. S.) Johann Dqstal
Brauermeister in Konitz
als Zeug.

(L. S.) Franz Joh: Jendl
als Verkäufer

(L. S.) xxx Joseph Zeiner
als Käufer
Joseph Trautzel als Erbetener Namensunterschr:

Eingetragen am 15ten April 796.

Kempl Kesselyer
Oberamtsschr.